

Ausfertigung

1 OLG 1 Ss 42/16

3 Ns 7310 Js [REDACTED] /14
Landgericht Landau in der Pfalz



JH Jüdt GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft

Eingang: 18. Juli 2016

Ø Mdt | Ø RSV | Ø Ggn.
z.K. | m.B.E. | m.B.R. | z.Z.

Erl.am;

Post
E-Mail

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken



Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED] Staatsan-
gehörigkeit: deutsch, wohnhaft: [REDACTED],

- Angeklagter -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Marc Jüdt,
Stumpfenallee 2, 76689 Karlsruhe

an dem als Nebenkläger beteiligt ist

[REDACTED], wohnhaft: [REDACTED],

Verfahrensvertreter:

Rechtsanwalt Ury Popper,
Herrenstraße 14, 76133 Karlsruhe,

wegen Körperverletzung
hier: Revision des Nebenklägers

hat der 1. Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Wilhelm, den Richter am
Oberlandesgericht Pohlitz und den Richter am Landgericht Neumer

auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach Anhörung des Angeklagten

am 7. Juli 2016

einstimmig beschlossen:

Die Revision des Nebenklägers gegen das Urteil der 3. Kleinen Strafkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz vom 16. Februar 2016 wird auf Kosten des Nebenklägers, der auch die dadurch entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen hat, als unbegründet verworfen; die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung hat keinen den Beschwerdeführer benachteiligenden Rechtsfehler ergeben (§§ 349 Abs. 2, Abs. 3, 473 Abs. 1 S. 1, S. 3 StPO).

helm

Pohlit

Neumer

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte

als stellvertretende Geschäftsstelle
des Polizeischen Obergerichts